

Amtliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38.5 "Gewerbegebiet Stockackerfeld"

Der Stadtrat der Stadt Schongau hat mit Beschluss vom 15.01.2013 in öffentlicher Sitzung die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38.5 „Gewerbegebiet Stockacker“ bestehend aus Bebauungsplanteil, Textteil und Begründung für die Flurnummer 3719/9, 3719/15, 3719/22, 3719/25, 3719/32, 3719/39 und Teilflächen aus 1712/2, 3719/44, 1624, 3722, 1625, 1626 und 3719/40 der Gemarkung Schongau als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38.5 „Gewerbegebiet Stockacker“ in Kraft. Sie ersetzt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38.5 „Gewerbegebiet Stockackerfeld“. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und den Ergebnissen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, die in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus, Münzstraße 1-3, II. Stock links, Stadtbauamt, Zimmer 20 während der üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Schongau geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Schongau, 27.02.2013


Karl-Heinz Gerbl
1. Bürgermeister



Ausgehängt am 27.02.2013
Abgenommen am 15.03.2013

E. B. B. Gerbl